

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0923/23</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat5@ingolstadt.de	
Datum	13.10.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	16.11.2023	Vorberatung	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Vergünstigtes 49 Euro Ticket für Sozialleistungsbeziehende  
Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 17.07.2023 (V0718/23)  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Referent: Herr Fischer)

### Antrag:

Auf die Einführung eines freiwilligen städtischen Zuschusses für den Kauf von ÖPNV-Fahrkarten durch Sozialleistungsbeziehende wird verzichtet.

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von      Euro müssen zum Haushalt 20      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Ausnahme nach Ziff. 2 Buchstabe h) des Fachkonzepts Nachhaltigkeitseinschätzung Ingolstadt  
(Antragsablehnung).

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

Aus Sicht der Verwaltung sollte von der Einführung eines Sozialtickets derzeit abgesehen werden, da die Kosten für den Kauf eines 49 bzw. 29 Euro Tickets in der Regel geringer als die in den Regelbedarfen des SGB II und SGB XII ab 2024 enthaltenen Anteile für Verkehrsausgaben sind und im Hinblick auf die angespannte städtische Haushaltslage eine zusätzliche freiwillige Förderung kaum leistbar wäre. Hinzu kommt, dass bestimmte Mobilitätsbedarfe Sozialleistungsberechtigter entweder kostenfrei gedeckt sind oder – insbesondere für Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger - übernommen werden.

### 1. Im Regelbedarf nach dem SGB II & SGB XII enthaltene Ausgaben für Verkehr 2024

Die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (SGB XII) berücksichtigen auch Verbrauchsausgaben in der Abteilung 7 (Verkehr) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe („EVS“) 2018.

Zutreffend weist die antragstellende Stadtratsgruppe darauf hin, dass für Einpersonenhaushalte hier ein Betrag von 39,01 Euro gesetzlich vorgesehen ist ([§ 5 Abs. 1 RBEG 2021](#)), übersieht aber, dass dies nur im Verhältnis zu den gesamten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Höhe von 434,96 € in damaligen Preisen der EVS 2018 gilt ([§ 5 Abs. 2 RBEG 2021](#)). Relativ gesehen beträgt der **Anteil am Regelbedarf für Verkehr Erwachsener** mithin **8,97 %**.

Zum 01.01.2024 werden (wie schon Anfang 2023) die Regelbedarfe im SGB II und SGB XII aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung deutlich erhöht. Nach dem Entwurf der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, der der Bundesrat voraussichtlich am 20.10.2023 zustimmen wird, wird der Regelbedarf für Einpersonenhaushalte von aktuell 502 Euro auf 563 Euro angehoben. Waren in 2023 somit noch rund 45 Euro des Regelbedarfs für Ausgaben im Bereich Verkehr vorgesehen, werden dies ab 2024 rund **50,50 Euro** sein.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Familienhaushalten wurden im Rahmen der EVS 2018 gesondert ausgewertet und in Abhängigkeit vom Alter der Kinder bzw. Jugendlichen (das dann wiederum in den sog. Regelbedarfsstufen („RBS“) abgebildet wird) wie folgt erhoben (vgl. [§ 6 RBEG 2021](#)):

Altersgruppe (RBS)	Ausgaben für Verkehr 2018	Gesamtausgaben 2018	Anteil Verkehr
0-U7 (RBS 6)	25,39 Euro	275,85 Euro	9,20 %
7-U14 (RBS 5)	23,99 Euro	301,17 Euro	7,97 %
14-U18 (RBS 4)	22,92 Euro	363,47 Euro	6,31 %

Die sinkenden Verbrauchsausgaben für Verkehrsdienstleistungen mit steigendem Alter der Kinder bzw. Jugendlichen dürften im bundesweiten Durchschnitt darauf zurückzuführen sein, dass in vielen Bundesländern die Schülerbeförderung mindestens bezuschusst wird, wenn nicht gar kostenlos ist. Hinzu kommt, dass die Tarife im ÖPNV auch 2018 üblicherweise bereits vergünstigte Tickets für Schüler, Auszubildende und Studierende vorsahen. Schließlich steigen mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen die Entfernungen, die (nahezu) kostenfrei mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können.

Insgesamt ergeben sich damit in den Regelbedarfsstufen ab 2024 folgende Beträge, die rechnerisch für Verbrauchsausgaben im Bereich Verkehr berücksichtigt werden. Alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene gehören der RBS 1, volljährige Partner in Paarhaushalten der

RBS 2 und volljährige noch unverheiratete Kinder im Haushalt der Eltern der RBS 3 an.

<b>Regelbedarfsstufe</b>	<b>Regelbedarfshöhe 2024</b>	<b>Anteil Verkehr in %</b>	<b>Anteil Verkehr in Euro</b>
<b>1</b>	563 Euro	8,97 %	<b>50,50 Euro</b>
<b>2</b>	506 Euro	8,97 %	<b>45,38 Euro</b>
<b>3</b>	451 Euro	8,97 %	<b>40,45 Euro</b>
<b>4</b>	471 Euro	6,31 %	<b>29,70 Euro</b>
<b>5</b>	390 Euro	7,97 %	<b>31,07 Euro</b>
<b>6</b>	357 Euro	9,20 %	<b>32,86 Euro</b>

## **2. Kosten der Beförderung im ÖPNV anhand der Preise wichtiger Fahrkarten sowie Regelungen zur Kostenfreiheit und Kostenübernahme**

Für den Kauf eines **Deutschlandtickets** fallen derzeit monatlich regulär **49 Euro** an.

Zum 1. September bzw. zum Beginn des Wintersemesters hat der Freistaat darüber hinaus ein bayerisches Ermäßigungsticket für **Studierende**, **Auszubildende** und **Freiwilligendienstleistende** eingeführt, so dass junge Menschen das Deutschlandticket zum Preis von **29 Euro** erwerben können (<http://www.bahnland-bayern.de/ermaessigungsticket>).

20 Euro des regulären Preises des Deutschlandtickets werden dabei vom Freistaat Bayern übernommen.

Alle **Schülerinnen** und **Schüler**, deren Entfernung von der Wohnung zur Schule eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel notwendig macht, erhalten in Umsetzung des bayerischen Gesetzes über die Schulwegkostenfreiheit in Ingolstadt bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe kostenlose Busfahrkarten. Diese können nicht nur für den Schulweg, sondern auch zu allen anderen Fahrten im Stadtgebiet genutzt werden. Schülerinnen und Schüler, die Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, erhalten auch für den weiteren Schulbesuch ab Jahrgangsstufe 11 kostenlose Busfahrkarten.

Nach den Tarifbestimmungen des VGI fahren **Kinder** bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei mit der INVG im gesamten Verbundgebiet. Kinder in diesem Alter fahren auch mit der Bahn deutschlandweit kostenfrei.

Getrennt lebende Elternteile, die Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, erhalten die Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts und insbesondere die dabei entstehenden Fahrtkosten (auch überregional) auf Antrag in angemessener Häufigkeit und Höhe erstattet.

Fahrtkosten die arbeits- oder ausbildungssuchenden Bürgergeldberechtigten für Bewerbungsverfahren oder im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen entstehen werden auf Antrag im Rahmen des Vermittlungsbudgets vom Jobcenter übernommen.

Erwerbstätige Bürgergeldberechtigte können ihre beruflichen Fahrtkosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen absetzen, soweit diese den Grundfreibetrag von monatlich 100 Euro übersteigen.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt oder einer ihrer Unterkunftsdependancen im Stadtgebiet untergebracht sind, erhalten eine VGI-Monatsfahrkarte als Sachleistung und dafür entsprechend weniger

Geldleistungen. Soweit im Asylverfahren überregionale Mobilitätsbedarfe entstehen (z.B. für Behörden- oder Konsulatsbesuche) werden diese Kosten gesondert nach dem AsylbLG erstattet.

Bürgerinnen und Bürger ab dem 50. Lebensjahr mit niedrigem Einkommen, die seit mindestens 10 Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Ingolstadt haben, können Zuwendungen der Elisabeth-Hensel-Stiftung bei der Stadt Ingolstadt beantragen (<https://www.ingolstadt.de/elisabeth-hensel-stiftung>).. Zuwendungen können dabei u.a. für Fahrkarten für den ÖPNV und für Zuschüsse für Erholungsreisen gewährt werden.

### **3. Bedarf für ein Sozialticket ?**

Aus Sicht der Verwaltung besteht derzeit kein zwingender Bedarf für ein Sozialticket.

#### Kosten Deutschlandticket geringer als Anteil für Verkehr im Regelsatz Alleinstehender / Alleinerziehender

In der Vergangenheit mussten mit den in den Regelbedarfen enthaltenen Anteilen für Verkehr nicht nur die Fahrkarten für den örtlichen ÖPNV, sondern auch zusätzliche Kosten für regionale und überregionale Mobilitätsbedarfe abgedeckt werden. Mit der Einführung des Deutschlandtickets sind mit dem Kauf einer Fahrkarte sowohl die örtlichen, wie auch die überörtlichen Mobilitätsbedarfe abgedeckt. Ab 2024 übersteigt der Anteil im Regelbedarf, der für Verkehrsausgaben vorgesehen ist, für Alleinstehende und Alleinerziehende mit rund 50,50 Euro die Kosten eines Deutschlandtickets von 49 Euro.

#### Kosten für 29 Euro Ticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende geringer als Verkehrsanteil in den Regelbedarfsstufen 3 und 4

Die Antragsteller führen in ihrer Begründung an, dass insbesondere der Anteil im Regelbedarf für erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern mit 31 Euro nicht ausreichend sei, um Mobilitätsbedarfe abzudecken. Der Anteil in der entsprechenden Regelbedarfsstufe 3 beträgt aber ab 2024 mit 40,45 Euro deutlich mehr als die 31 Euro in Preisen von 2018.

Zwar reicht der Anteil im Regelbedarf für diese Altersgruppe nicht vollständig aus, um ein reguläres 49 Euro Ticket zu erwerben. Ziel von Bürgergeldberechtigten dieser Altersgruppe sollte jedoch sein, eine Ausbildung aufzunehmen oder falls dies noch nicht möglich ist, im Rahmen eines Freiwilligendienstes weitere Kompetenzen zu erwerben. In beiden Fallgruppen ist dann der Kauf eines ermäßigten 29 Euro Tickets möglich. Arbeit- und Ausbildungssuchende, die Bürgergeld erhalten, bekommen vom Jobcenter die Kosten für Fahrten zu Bewerbungsgesprächen erstattet. Gleiches gilt für notwendige Fahrtkosten zu Qualifizierungsmaßnahmen. Somit sind die beruflichen Mobilitätsbedarfe junger Erwachsener, die Bürgergeld beziehen, gedeckt. Private Mobilitätsbedarfe können von arbeitslosen jungen Erwachsenen, die Bürgergeld erhalten, entweder durch Kauf von Einzelfahrkarten oder durch Umschichtung innerhalb des pauschalen Regelbedarfs von 451 bzw. 471 Euro erfolgen, um ein reguläres Deutschlandticket zu erwerben.

#### Bedarfsdeckung in Paarhaushalten

Paarhaushalte erhalten pro Person ab 2024 einen monatlichen Regelbedarf der Stufe 2 von 506 Euro, in dem rechnerisch ein Anteil von 45,38 Euro für Mobilitätsbedarfe enthalten ist. Zwar sind dies rechnerisch rund 3,60 Euro weniger als die monatlichen Ausgaben für ein Deutschlandticket, zur Deckung ihres Mobilitätsbedarfs stehen den Leistungsberechtigten jedoch verschiedene Optionen offen. So kann der geringfügige fehlende Betrag durch Umschichtung innerhalb des pauschalen Regelbedarfs gedeckt werden. Alternativ kann das Deutschlandticket für 11 statt 12 Monate abonniert werden – die Kosten von 539 Euro für 11 Monate liegen unter den rund 545

Euro die in 2024 insgesamt in der Regelbedarfsstufe 2 für Mobilitätsbedarfe enthalten sind. Schon mit einer einzigen kurzfristigen Beschäftigungsaufnahme wären wegen des Grundfreibetrags von 100 Euro auf Erwerbseinkommen von Bürgergeldberechtigten ebenfalls der Differenzbetrag zu einem ganzjährigen Deutschlandticket-Abo finanziert.

#### Bedarf für ein Sozialticket bei einer möglichen Preiserhöhung des Deutschlandtickets ab 2024 ?

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage steht noch nicht fest, ob das Deutschlandticket 2024 zum bisherigen Preis fortgeführt wird. Auch bei einer (moderaten) Preissteigerung würden die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für Verkehrsaufwendungen den Preis eines ganzjährigen Abonnements überwiegend abdecken. Wie bereits ausgeführt, könnte der fehlende Betrag durch eine nicht ganzjährige Nutzung des Deutschlandtickets oder Erwerbstätigkeit auch von Empfängern existenzsichernder Leistungen (mittlerweile sehen sowohl SGB II, SGB XII als auch das AsylbLG Erwerbstätigenfreibeträge vor) ausgeglichen werden.

#### **4. Förder- und Verwaltungskosten bei Einführung eines Sozialtickets**

Die Kosten, die mit einer Einführung eines Sozialtickets verbunden wären, sind maßgeblich davon abhängig, welcher Personenkreis begünstigt werden soll, in welchem Umfang die Kosten eines regulären Ticketpreises bezuschusst werden und welcher Anteil der Berechtigten ein solches vergünstigtes Ticket tatsächlich erwerben würde.

##### Kreis der Berechtigten

Den Kreis der Berechtigten umschreiben die Antragsteller mit „allen Sozialleistungsbeziehenden“, ohne dies näher zu definieren. Soweit bayerische Städte sich in der Vergangenheit dafür entschieden hatten, ein Sozialticket einzuführen, erfolgte dies entweder für die Gruppe der Stadtpassinhabenden (z.B. Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg) oder beschränkt auf die Empfänger existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II, XII und dem AsylbLG (Augsburg).

Soweit aus dem Hinweis der Antragsteller, dass über ein Sozialticket auch in der Agentur für Arbeit informiert werden soll, abzuleiten wäre, dass generell auch Empfänger von Arbeitslosengeld in den Kreis der Berechtigten für ein Sozialticket aufgenommen werden sollen, wäre dies eher unüblich. Arbeitslose, deren Lebensunterhalt durch das Arbeitslosengeld nicht gesichert ist können aufstockend Bürgergeld vom Jobcenter der Stadt erhalten und würden hierüber zum Berechtigtenkreis zählen. Alle anderen Arbeitslosengeldempfänger verfügen über höhere Leistungen und somit keinen zwingenden Bedarf für ein Sozialticket.

Mitte 2023 erhielten in Ingolstadt im folgendem Umfang Personen, unterschieden nach Rechtskreisen (und z.T. nach Alter), existenzsichernde Leistungen:

<b>Rechtskreis</b>	<b>Alter / Gruppe</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Stand</b>
<b>SGB II</b>	25 – U66	4.033	05/2023
	15-U25	796	05/2023
	<i>Unter 15</i>	2.039	05/2023
<b>SGB XII</b>	Grundsicherung	1.731	07/2023
	Sozialhilfe 3. Kap.	198	07/2023
<b>AsylbLG</b>	0-99	1.111	07/2023
<b>Gesamt</b>	-	9.908	

Aufgrund der kostenfreien Schülerbeförderung wird davon ausgegangen, dass für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren in der Regel kein Abonnement für ein Deutschlandticket abgeschlossen wird, auch wenn dieses teilweise städtisch bezuschusst würde. Im Bereich der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird von einem Anteil von 25 % dieser Altersgruppe ausgegangen.

Somit ist von rund **7.600 Personen**, die existenzsichernde Leistungen erhalten und die für ein Abo des Deutschlandtickets potentiell in Frage kommen (4.829 (SGB II) + 1.929 (SGB XII) + 833 (AsylbLG)) auszugehen.

Würde man den Berechtigtenkreis für ein mögliches Sozialticket entsprechend dem Kreis der IngolstadtPass-Berechtigten fassen, kämen folgende weitere Personengruppen hinzu:

<b>Rechtskreis</b>	<b>Alter / Gruppe</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Stand</b>
<b>Wohngeld (WoGG)</b>	0-99	3.068	09/2023
<b>Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)</b>	Berechtigte Elternteile	632	07/2023
	Kinder	1.585	07/2023

Hinzu kommen Freiwilligendienstleistende, einkommensschwache Senioren und sonstige Berechtigte für den IngolstadtPass in unbekannter Zahl. Bisher haben 23 Seniorinnen und Senioren, die keine Sozialleistungen erhalten, einen IngolstadtPass erhalten. Teilweise sind in den o.g. Zahlen Personen doppelt enthalten, da Kinderzuschlag und Wohngeld u.U. auch parallel bezogen werden kann.

Die Zahl der weiteren IngolstadtPass-Berechtigten, die für ein Abo des Deutschlandtickets potentiell in Frage kommen, wird mit **3.000 Personen** angenommen. **Insgesamt** kämen somit **10.600** IngolstadtPass-Berechtigte für ein Sozialticket in Frage

#### Förderhöhe und Kostenschätzung

Die Antragsteller schlagen einen Zuschuss von 30 Euro je 49 Euro Ticket vor. Offen bleibt die Förderhöhe für den Kreis der Sozialleistungsberechtigten, die das ermäßigte 29 Euro Ticket beziehen können. Geht man von dem von den Antragstellern als zumutbar erachteten Eigenanteil von 19 Euro aus, wäre hier ein Zuschuss von 10 Euro denkbar. Sofern der Zuschuss generell bis zu 30 Euro betragen soll, würden die Kosten des 29 Euro Tickets vollständig erstattet.

Unter den bayerischen Großstädten, die ein Sozialticket eingeführt haben, gibt es keine einheitliche Zuschusshöhe. Die Stadt Augsburg bezuschusst seit 1. Juni 2023 das 49 Euro Ticket mit 5 Euro. Damit liegt der Eigenanteil von 44 Euro knapp unter dem in der Regelbedarfsstufe 1 enthaltenen Anteil für Verkehrsausgaben im Jahr 2023. Die Stadt Nürnberg bietet seit 01.08.2023 ein spezielles Deutschlandticket Nürnberg-Pass zu 19 Euro an.

Nachfolgend werden die prognostizierten Förderkosten in Abhängigkeit von geschätzten Inanspruchnahmequoten für unterschiedliche Förderhöhen dargestellt. Die jeweils grau hinterlegten Zeilen geben die städtischen Zuschussaufwendungen an, wenn nur Empfänger existenzsichernder Leistungen antragsberechtigt wären, die weißen Zeilen die Förderkosten, wenn alle IngolstadtPass-Berechtigten ein gefördertes Sozialticket erhalten würden.

<b>Zuschusshöhe</b>	<b>Inanspruchnahmequote geschätzt</b>	<b>Anzahl Nutzer Sozialticket</b>	<b>Förderkosten Stadt pro Jahr</b>
<b>10 €</b>	15 %	1.140	136.800 €
		<i>1.590</i>	<i>190.800 €</i>
<b>20 €</b>	25 %	1.900	456.000 €
		<i>2.650</i>	<i>636.000 €</i>
<b>30 €</b>	50 %	3.800	1.368.000 €
		<i>5.300</i>	<i>1.908.000 €</i>

Hinzu kämen in allen Varianten die Personal- und Sachkosten für die Abwicklung des Zuschusses, die um so höher ausfallen würden, je höher die Zuschusshöhe und damit auch die voraussichtliche Zahl der Nutzer wäre. Personal-, Sach- und Gemeinkosten für eine Vollzeitkraft würden anfänglich ca. 73.000 € betragen (Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt 2022/23).

Selbst wenn der Preis für ein Sozialticket nur mit 10 € bezuschusst würde und der berechtigte Personenkreis auf Empfänger existenzsichernder Leistungen beschränkt würde, entstünden Kosten von über 200.000 € pro Jahr.

Auch im Hinblick auf die aktuelle Haushaltslage sollte aus Sicht der Verwaltung daher derzeit von der Einführung eines Sozialtickets abgesehen werden. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung. Durch die mittlerweile erfolgte Einführung des Deutschlandtickets stellt sich die Notwendigkeit eines Sozialtickets aktuell anders dar, als zu den Zeitpunkten zu denen in anderen Großstädten in der Vergangenheit Sozialtickets eingeführt wurden.